

# Anforderungsliste zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 30 Gewerbeordnung (Privatkrankenanstalt)

» Bitte lesen Sie sorgfältig die erläuternden Hinweise auf Seite 3 «

## 1. Schriftlicher Antrag <sup>1</sup>

## 2. Angaben zum Betreiber

- aktueller **Handelsregisterauszug** des zuständigen Amtsgerichtes
- Auszug aus dem **Gewerbezentralregister** gem. § 150 (5) GewO (zur Vorlage bei einer Behörde) für den Betreiber <sup>2</sup>
- Führungszeugnis** für Behörden (Belegart O) gem. § 30 (5) BZRG für den Betreiber <sup>3</sup>

## 3. Angaben zum Gewerbebetrieb

- katasteramtlicher **Lageplan** des Gebäudes (in Kopie)
- Kopien **Bauzeichnungen** (mit Sicht- und Genehmigungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde) <sup>4</sup>
- Kopie der **Baugenehmigung** (Textteil)
- Belegungsübersicht** mit lfd. Nummerierung der Räume nach den vorliegenden Plänen - getrennt nach Gebäudeteilen bzw. Geschossen
- Erklärung, ob die Klinik in einem Gebäude untergebracht ist, das auch von anderen Personen bewohnt wird <sup>5</sup>

## 4. bauliche und technische Einrichtungen

- schriftliche Bestätigung der **Bauaufsichtsbehörde**, dass die Klinik den Bestimmungen der KhBauVO <sup>6</sup> entspricht

## 5. Krankenhausbetrieb

- Darstellung des **medizinischen Behandlungskonzeptes** <sup>7</sup>
- Erklärung, ob in der Klinik Personen mit ansteckenden Krankheiten oder psychisch Kranke aufgenommen werden sollen <sup>8</sup>
- Angaben über die Zahl der **Betten** <sup>9</sup>
- Nachweis über die **Dokumentation** der Krankenhausleistungen
- Vorlage des **Hygieneplanes** nach § 36 (1) IfSG <sup>10</sup>
- Nachweis über die technischen Möglichkeiten der **Reanimation**
- Erklärung über die medizinisch-technischen und Laborleistungen (**s. Anlage**)
- sofern in der Klinik Operationen durchgeführt werden: Nachweis über die apparative und personelle Überwachung der Frischoperierten und die Gewähr einer Notfall-Labordiagnostik

## 6. Personal

- namentliche Übersicht** des Klinikpersonals, detailliert gegliedert nach Anzahl und Qualifikation <sup>11</sup>
- Angaben über die **ärztliche Leitung** sowie dessen Stellvertretung <sup>12</sup>
- Angaben über das **ärztliche Personal** <sup>13</sup>
- Angaben über das **pflegerische, therapeutische und medizinisch-technische Personal** <sup>14</sup>
- sofern in der Klinik Operationen durchgeführt werden: Angaben über besonderes Fachpersonal <sup>15</sup>
- Erklärung über die ärztliche und pflegerische Versorgung (**s. Anlage**) und Vorlage der **Dienstpläne**

## Erklärung zum Antrag auf Konzessionierung der unten stehenden Privatkrankenanstalt

### Medizinisch-technische Leistungen:

- Sämtliche medizinisch-technische Leistungen werden in der Klinik erbracht.
- Folgende medizinisch-technischen Leistungen werden extern erbracht:

Hierfür besteht eine Kooperationsvereinbarung mit folgender Einrichtung (bitte in Kopie beifügen):

### Laborleistungen:

- Sämtliche Laborleistungen werden in der Klinik erbracht.
- Folgende Laborleistungen werden extern erbracht:

Hierfür besteht eine Kooperationsvereinbarung mit folgender Einrichtung (bitte in Kopie beifügen):

### Ärztliche und pflegerische Versorgung:

Hiermit bestätige ich, dass die ärztliche und pflegerische Patientenversorgung in der Klinik rund um die Uhr gewährleistet ist.

(Stempel / Name und Anschrift der Klinik)

  
  

Ort, Datum:

(Unterschrift des Betreibers / Geschäftsführers)

## Hinweise zu den einzureichenden Antragsunterlagen

<sup>1</sup> Es genügt ein formloser schriftlicher Antrag. Der Antrag muss sowohl den Namen der Privatkrankenanstalt als auch die Anschrift, Ansprechpartner, Ruf- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und ggf. Homepage derselben enthalten. Der Antrag ist vom Betreiber persönlich zu unterschreiben, bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen vom eingetragenen Geschäftsführer / Vertretungsberechtigten.

<sup>2</sup> bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen vom eingetragenen Geschäftsführer / Vertretungsberechtigten; bei GbR, nicht rechtsfähigen Vereinen oder einer OHG müssen alle Gesellschafter einen Gewerbezentralregisterauszug vorlegen. Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein. - Diese Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist bei der für den Wohnsitz des Betreibers zuständigen Meldebehörde (z.B. Ordnungsamt oder Einwohnermeldeamt) zu beantragen.  
Zitierte Rechtsgrundlage: Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 06. September 2005 (BGBl. I, Nr. 57 S. 2725) - in der zurzeit geltenden Fassung

<sup>3</sup> bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen vom eingetragenen Geschäftsführer / Vertretungsberechtigten; bei GbR, nicht rechtsfähigen Vereinen oder einer OHG müssen alle Gesellschafter ein Führungszeugnis vorlegen. Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein. - Das Führungszeugnis muss persönlich bei der für den Wohnsitz des Betreibers zuständigen Meldebehörde (z.B. Ordnungsamt oder Einwohnermeldeamt) beantragt werden.  
Zitierte Rechtsgrundlage: Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) vom 18. März 1971 (BGBl. I, S. 243) - in der zurzeit geltenden Fassung

<sup>4</sup> **Grundrisspläne** und Schnitte, dabei Maße der Räume, Fenster und Türen, Zweckbestimmung der Räume (z. B. Krankenzimmer, OP-Saal, Sterilisationsraum, Waschraum, Vorbereitungsraum, Röntgenraum, Aufwachraum, Schwesternzimmer, Stationszimmer, Büro, Aufenthaltsraum für Personal bzw. Besucher, Umkleideraum, WC für Personal bzw. Besucher, Behandlungszimmer, Arztzimmer, Labor, Leichenraum, Lager, Küche, Wäscherei, Heizung usw.), Bettenzahl je Krankenzimmer; behindertengerechte Zimmer sind besonders auszuweisen.

<sup>5</sup> Ist die Klinik in einem Gebäude untergebracht, das auch von anderen Personen bewohnt wird, muss den Grundrissplänen entnommen werden können, in welchen Gebäudeteilen bzw. Geschossen die nicht zur Klinik gehörenden Personen wohnen.

<sup>6</sup> Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern (Krankenhausbauverordnung - KhBauVO) vom 21. Februar 1978 (GV. NW. S. 154) - in der zurzeit geltenden Fassung

<sup>7</sup> Welche Krankheiten, Leiden oder Körperschäden werden in der Klinik behandelt (**medizinische Indikationsbereiche**)? Wie werden diese diagnostiziert und behandelt? Ist für diese Behandlungen aus medizinisch-fachlicher Sicht eine stationäre Aufnahme erforderlich? Welche Stationen bzw. Fachbereiche gibt es in der Klinik? - Nicht konzessionsfähig sind Kliniken, in denen keine medizinisch indizierten Eingriffe vorgenommen werden (z. B. reine Schönheitsoperationen).

<sup>8</sup> Sollte dies der Fall sein, geben Sie bitte die entsprechenden **Krankheitsbilder** an.

<sup>9</sup> Ein Krankenhaus ist auf einen länger dauernden Aufenthalt der Patienten ausgerichtet und setzt daher Räume zur Unterbringung der Patienten zwecks ihrer Heilbehandlung und Pflege voraus sowie die Bereitstellung von Betten. Die Angabe der Bettenzahl ist der Beleg über stationäre Unterbringungsmöglichkeiten. - Nicht konzessionsfähig sind daher z. B. Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorgeeinrichtungen gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 1a SGB-V, Einrichtungen für vor- oder nachstationäre Behandlungen, Tageskliniken, Dialysestationen, Polikliniken, Erholungsheime, Kosmetikzentren, Fitnesszentren oder Heime im Sinne des Heimgesetzes.

<sup>10</sup> Im Hygieneplan müssen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt werden. Bei Rückfragen zum Hygieneplan wenden Sie sich an die Hygienefachkraft des Gesundheitsamtes, Herrn Knoche, Tel. (05 71) 8 07 28 71.  
Zitierte Rechtsgrundlage: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045) - in der zurzeit geltenden Fassung

<sup>11</sup> Sowohl die ärztliche als auch die pflegerische Versorgung der Patienten muss - entsprechend dem geplanten Indikationsbereich und dem jeweils geltenden medizinischen Standard - gewährleistet sein. Dies ist dann der Fall, wenn sowohl geeignete Ärzte als auch ausgebildetes Pflege- und Fachpersonal in ausreichender Zahl vorhanden und sowohl der ärztliche Dienst als auch die pflegerische Versorgung rund um die Uhr gewährleistet sind. Maßgeblich sind die Aufgabenstellung der Klinik, ihre Größe (Bettenzahl) und die Zusammensetzung der Patienten.

<sup>12</sup> Vorlage der **Approbationsurkunde** (in beglaubigter Kopie) sowie der **Zusatzqualifikationen / Gebietsbezeichnungen** (jeweils in beglaubigter Kopie) sowie des **Arbeitsvertrages** (in Kopie) - sowohl für die Leitung als auch für die Stellvertretung

<sup>13</sup> Vorlage der **Approbationsurkunden** (in beglaubigter Kopie) sowie der **Zusatzqualifikationen / Gebietsbezeichnungen** (jeweils in beglaubigter Kopie) sowie der **Arbeitsverträge** (in Kopie)

<sup>14</sup> Vorlage der **Erlaubnisurkunden** (in beglaubigter Kopie) sowie der **Arbeitsverträge** (in Kopie)

<sup>15</sup> Besondere Anforderungen sind an die personelle Ausstattung dann zu stellen, wenn in der Klinik Operationen durchgeführt werden sollen. Daher ist anzugeben, für welche operativen Eingriffe welcher Facharzt die fachlich-medizinische Leitung übernimmt. Weiterhin ist bei Vollnarkosen ein Facharzt für Anästhesie erforderlich, der auch die notwendige postoperative Patientenbetreuung sicherstellt. Das Vorhandensein von Fachkrankenschwestern/-pflegern für den OP-Dienst und anderes medizinisch-technisches Personal wird ebenfalls geprüft. - Auch hier sind die **Approbations- bzw. Erlaubnisurkunden** (in beglaubigter Kopie) sowie die **Arbeitsverträge** (in Kopie) vorzulegen.